

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2022-095

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung)

Einreicher: Bürgermeister

15.07.2022

Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung / Bearbeiter: Herr Heller

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
15.09.2022	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
28.09.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 21 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung).

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Gemäß § 45 BbgBKG vom 19. Juni 2019 ist es notwendig, dass die Stadt Finsterwalde als Träger des Brandschutzes die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde durch die neue Satzung (Feuerwehrgebührensatzung) ersetzt.

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgBKG) ist die Stadt Finsterwalde ermächtigt, den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in einer Satzung zu regeln. Von dieser Ermächtigung macht die Stadt Finsterwalde mit der Beschlussfassung zu der in der Anlage 1 beigefügten Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung) Gebrauch.

Die z.Z. gültige Satzung/Änderungssatzung ist veraltet und eine Neukalkulation zur Festlegung der Kosten und Gebühren für das Tätigwerden der Feuerwehr ist zwingend erforderlich. Veraltete Fahrzeuge(>20Jahre) wurden zum Teil durch Neubeschaffung ersetzt.

Es fiel die Entscheidung, Einsatzfahrzeuge entsprechend der Ausrüstung und nach dem Einsatzzweck in Gruppen aufzuteilen (Wasserführende KFZ- TLF; Hilfeleistenden-LF, HLF; Einsatzleitung-KdoW, ELW, Sonstige-Krad, Quad).

Somit ist bei einer Neubeschaffung keine unmittelbare Kalkulation notwendig.

Die veranschlagten Gebühren unterteilen sich in Vorhaltekosten und Einsatzkosten.

Vorhaltekosten sind Kosten, die unabhängig von konkreten Einsätzen entstehen und generell anfallen. Diese wurden über das komplette Jahr gleichmäßig verteilt und durch die Anzahl der Jahresstunden (8760 h) dividiert.

Einsatzkosten sind Kosten, die unmittelbar Folge eines konkreten Feuerwehreinsatzes sind, also tatsächlich im Zusammenhang mit Einsätzen stehen. Diese Kosten werden auf die Gesamtheit der Einsätze verteilt.

Hieraus ergibt sich eine Mischkalkulation.

Kalkulationszeitraum ist der Durchschnitt des 3-Jahreszeitraumes 2018-2020 sowie ein Prognosezeitraum 2021-2023.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde (Feuerwehrgebührensatzung)